

20.06.02

**Antrag
des Freistaates Bayern**

**Gesetz zur Änderung futtermittelrechtlicher Vorschriften sowie
zur Änderung sonstiger Gesetze**

TOP 66 der 777. Sitzung des Bundesrates am 21. Juni 2002

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gem. Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 1 Abs. 1 (Änderung des Futtermittelgesetzes):

In Art. 1 Abs. 1 wird vor Nr. 1 folgende Nr. 02 eingefügt:

„02. Nach § 17 Abs. 5 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Unterrichtspflicht nach Satz 1 gilt entsprechend für öffentliche Einrichtungen, die Untersuchungen im staatlichen oder privaten Auftrag durchführen sowie für Stellen, denen im Auftrag von Behörden oder Unternehmen auf gesetzlicher Grundlage die Überwachung der Einhaltung von gesetzlichen Anforderungen an Futtermittel obliegt.“

Begründung:

Soweit privaten Kontrollstellen die Überwachung der Einhaltung gesetzlich festgelegter Anforderungen an Futtermittel obliegt, sollten diese bei Erkenntnissen über Verstöße ebenso wie Futtermittelunternehmen verpflichtet werden, die zuständigen Futtermittelüberwachungsbehörden zu unterrichten. Dasselbe gilt für öffentliche Einrichtungen, die im Rahmen von Untersuchungen im öffentlichen oder privaten Auftrag Unregelmäßigkeiten feststellen. Nur indem sie die notwendigen Informationen erhält, kann die zuständige Überwachungsbehörde die für die Futtermittelsicherheit notwendigen Vorkehrungen rechtzeitig treffen.

Ausgeliefert am 20. JUNI 2002